

GR_GERICHTE SK1 2018 45 vom 15. April 2021

GR Gerichte, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2018_45

FR: GR_GERICHTE SK1 2018 45 du 15 avril 2021

IT: GR_GERICHTE SK1 2018 45 del 15 aprile 2021

Regeste

Ehrverletzung | StGB 173-179 Ehre, Geheim-/Privatbereich

Erwägungen

E. 1

StGB und Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und ihre Zivilforderung gutzuheissen. Die Berufungsbeklagte beantragte die kostenfällige Abweisung der Berufung. E. Nach der Urteilsberatung (14. und 15. April 2021) wurde das Urteil am 15. April 2021 der anwesenden Berufungsklägerin sowie der Berufungsbeklagten

E. 3

/ 9 mündlich eröffnet. Den Anwesenden wurde das Dispositiv am 16. April 2021 postalisch zugestellt. II. Erwägungen 1. Die formellen Voraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten. 2. Gestützt auf Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO).

E. 3.1

Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten stellen auch bei direkter Beteiligung am Verfahren vollgültige Beweismittel dar und sind entsprechend richterlich auf ihre materielle Richtigkeit hin zu würdigen (Andreas Donatsch, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, N 13 zu Art. 162 StPO).

E. 3.2

Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen hat sich die so genannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt. Der Glaubwürdigkeit einer Person kommt dabei nur untergeordnete Bedeutung zu, da sie keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen erlaubt (vgl. BGE 128 I 81 E. 2; BGer 6B_655/2012 vom 15.2.2013 E. 2.4; Martin Hussels, Von Wahrheiten und Lügen – Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, in: forumpoenale 2012, S. 368 und

374).

E. 4

/ 9 Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1). Die Anklageschrift bezeichnet u.a. möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2). 5.1. Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich der üblen Nachrede schuldig, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. In objektiver Hinsicht wird verlangt, dass der Täter einen Dritten mittels Tatsachenbehauptungen eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt oder verdächtigt (BGE 137 IV 313 E. 2.1). Bei gemischten Werturteilen ist zu prüfen, ob diese eine Tatsachenbehauptung beinhalten bzw. auf einer solchen basieren (BGer 6B_567/2016 v. 27.4.2017 E.4). Die Äusserung muss stets gegenüber einem Dritten erfolgen (BGer 6B_229/2016 v. 8.6.2016 E.1). Vollendet ist die Tat damit, dass jemand die Äusserung zur Kenntnis nimmt (BGE 102 IV 35 E. 2b). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf den ehrverletzenden Charakter der Mitteilung, die Eignung zur Rufschädigung und die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten beziehen (BGer 6B_683/2016 E. 1.1 f.). 5.2. Der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Der Tatbestand erfasst einerseits ehrenrührige Tatsachenbehauptungen ausschliesslich gegenüber dem Verletzten selbst, andererseits ehrverletzende Werturteile diesem sowie Dritten gegenüber (BGE 137 IV 313 E. 2.1). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Der Täter braucht nur zu wissen, dass sein Werturteil ehrenrührig ist, nicht auch, dass es ungerechtfertigt ist (BGE 93 IV 2 E. 2). 5.3. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz; Art. 12 Abs. 2 StGB). Ob der Täter

E. 5

/ 9 die Verwirklichung des Tatbestandes in Kauf genommen hat, ist aufgrund der Umstände zu entscheiden. 6.1. Unbestrittenermassen hatte die Berufungsbeklagte zwischen Sommer und Herbst 2014 ein handschriftliches Schreiben verfasst, worin sie von Erfahrungen mit der Berufungsklägerin berichtet. Darin wird insbesondere ausgeführt, dass die Berufungsklägerin die Berufungsbeklagte und deren Mann beim Vorbeilaufen als "Arschloch" sowie "Schlampe" bezeichnen würde und die Berufungsbeklagte von der Berufungsklägerin im Zusammenhang mit Aufräumarbeiten "wüst beschimpft" worden sei. Auch habe die Berufungsklägerin bei einer anderen Gelegenheit "wüst geschimpft", als ein Taxi an ihrer Einfahrt vorbeigefahren sei. Die Berufungsklägerin soll daraufhin gewartet haben, um das Taxi bei dessen Rückfahrt auszubremmen. Weiter findet sich im Schreiben der Passus, wonach es noch viele solche Episoden geben würde, die Berufungsbeklagte sich jedoch nicht auf das gleiche Niveau runterziehen lassen würde. Das entsprechende

Schreiben liegt im Recht (StA act. 3.3). 6.2. Die Vorinstanz gibt eingangs die Depositionen der Berufungsbeklagten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Kantonsgericht Graubünden (SK2 16 34), anlässlich ihrer Konfrontation bei der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 23. Mai 2018, in ihrem Schreiben vom 4. Juni 2018 an die Staatsanwaltschaft Graubünden sowie anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz korrekt wieder (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.2). Deren Wiedergabe wird von keiner Partei moniert, sodass auf die Ausführungen in Erwägung 3.2 des angefochtenen Urteils vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). 6.3. Anlässlich ihrer Befragung durch die Berufungsinstanz gab die Berufungsbeklagte an, dass ihr Nachbar im Jahr 2014 von der Berufungsklägerin angezeigt worden sei. Ihm sei von seinem Rechtsanwalt geraten worden, sich bei anderen Bewohnern des Quartiers nach dem Verhalten der Berufungsklägerin zu erkundigen. Sie, die Berufungsbeklagte, habe daraufhin einfach ihre Erlebnisse mit der Berufungsklägerin geschildert, aufgeschrieben und an ihren Nachbarn abgegeben. Es sei nie gesagt worden, wofür dieses Schreiben genutzt bzw. gebraucht würde. Es sei ihr darum gegangen, zu zeigen, wie das Zusammenleben mit der Berufungsklägerin im Quartier so sei (act. H.2, S. 2, Frage V.1). Auf die Frage, ob sie Kenntnis davon gehabt habe, dass vor dem Regionalgericht Landquart ein Strafverfahren gegen den Nachbarn hängig gewesen sei, als sie den Brief geschrieben und übergeben habe, antwortete sie dahingehend, dass sie gewusst habe, dass eine Anzeige laufe (sic!), nicht aber, wo diese laufe und wie weit diese laufe ([sic!],

E. 6

/ 9 act. H.2, S. 2, Frage V.2). Den Brief habe sie ihrem Nachbar persönlich übergeben (act. H.2, S. 3, Frage V.3). Dieser habe ihr erklärt, das Schreiben insofern zu gebrauchen, um zu zeigen, wie das Zusammenleben im Quartier mit der Berufungsklägerin sei. Auf entsprechende Nachfrage gab die Berufungsbeklagte an, dass dies dem Anwalt ihres Nachbarn hätte aufgezeigt werden sollen (act. H.2, S. 3, Frage V.4). Über den Nutzen des Schreibens habe sie sich keine Gedanken gemacht und nicht überlegt, was damit geschehe (act. H.2, S. 3, Frage V.5). Sie habe gewusst, dass eine Anzeige gegen ihren Nachbarn bestand (act. H.2, S. 3, Frage V.7). Sie habe aufzeigen wollen, wie sich die Berufungsklägerin gegenüber den Quartierbewohnern verhalte (act. H.2, S. 3, Frage V. 8). Dies habe sie nur gegenüber dem Anwalt ihres Nachbarn aufzeigen wollen. Sie habe nicht gewusst, dass diese Briefe vorgelesen würden. Die Anfrage sei gewesen, man wolle wissen, wie die Situation im Quartier sei. Niemand habe jemals darauf hingewiesen, dass dies dem Gericht eingereicht werde (act. H.2, S. 3, Frage V.9).

E. 6.4

Es ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass aufgrund der konstanten und stets widerspruchsfreien Angaben der Berufungsbeklagten als erstellt zu gelten hat, dass sie das strittige Schreiben weder wissentlich noch willentlich verfasst hatte, um es dem Gericht einzureichen bzw. einreichen zu lassen, wie es ihr in der Anklageschrift vorgeworfen wird. Die Berufungsklägerin wies im Rahmen ihres Plädoyers einleitend darauf hin, dass die Berufungsbeklagte bereits in anderen Verfahren gelogen habe, weswegen ihr nicht geglaubt werden könne. Das Vorbringen zielt ins Leere, würde dieses doch einzig die Glaubwürdigkeit der Berufungsbeklagten und nicht die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten Aussagen beschlagen. Die Berufungsklägerin trägt weiter vor, die Berufungsbeklagte habe vom Prozess gegen ihren Nachbarn gewusst. Sie habe mithin mindestens in Kauf genommen bzw. in Kauf nehmen müssen, dass ihr Schreiben dem Regionalgericht

Landquart bzw. irgendeinem anderen Gericht eingereicht werde. Dies trifft nicht zu. Zwar wusste die Berufungsbeklagte, dass gegen ihren Nachbarn mindestens eine strafrechtliche Untersuchung hängig war. Die Berufungsbeklagte führte indessen stets kongruent aus, nicht gewusst zu haben, wie sich ein Strafverfahren abspiele, geschweige denn, wie ein solches durchgeführt werde. Entsprechend gab sie an, nicht gewusst zu haben, inwieweit oder in welcher Form genau ihr Schreiben weiterverwendet werde. Dies erscheint gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie juristische Laiin ist, plausibel und glaubhaft. Kommt hinzu, dass aus den von der Berufungsbeklagten verwendeten Begriffen hervorgeht, dass sie offensichtlich nicht wirklich das aktuelle Verfahrensstadium der Strafuntersuchung

E. 6.5

Gemäss Anklage war das Schreiben (lediglich) dazu bestimmt, beim Regionalgericht Landquart eingereicht zu werden. Wie gesehen lässt sich indessen der diesbezüglich notwendige subjektive Tatbestand (Vorsatz bzw. Eventualvorsatz) nicht erstellen. Die mögliche Kenntnisnahme des Schreibens durch (weitere) Dritte ist nicht Gegenstand der Anklage und entsprechend nicht weiter zu prüfen.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufungsbeklagte vom Vorwurf der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB und der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB freizusprechen ist. Das angefochtene Urteil ist folglich in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 8

/ 9 9.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 9.2. Mit dem vorliegenden Erkenntnis bleibt es beim vollumfänglichen Freispruch der Berufungsbeklagten. Die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO sind nicht erfüllt, sodass die vorinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen werden (Art. 423 StPO). 9.3. Die Berufungsbeklagte ist überdies angemessen zu entschädigen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die von Rechtsanwältin MLaw Europa Hunger eingereichte Honorarnote ist nicht zu beanstanden. Die Berufungsbeklagte ist mit CHF 3'429.45 (inkl. Spesen und MwSt.) zu entschädigen. 10.1. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens, welche in Anwendung von Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) auf CHF 4'000.00 festgesetzt werden, zulasten der unterliegenden Berufungsklägerin (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). 10.2. Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage, sodass die Berufungsklägerin zu verpflichten ist, die Berufungsbeklagte zu entschädigen (vgl. BGer 6B_115/2019 v. 15.5.2019 E. 5.2). Die als Privatklägerin auftretende Berufungsklägerin unterliegt sodann bei einem Antragsdelikt (Art. 123 Ziff. 1 StGB), sodass sie darüber hinaus gestützt auf Art. 432 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO gegenüber der Berufungsbeklagten entschädigungspflichtig ist. Die von Rechtsanwältin MLaw Europa Hunger beantragte Entschädigung in Höhe von CHF 6'469.55 (inkl. Spesen und MwSt.) ist nicht zu beanstanden.

E. 9

/ 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.